

Bundesrat

Drucksache 328/95

31.05.95

Wi

Antrag
des Freistaates Bayern

**Entschlieung des Bundesrates zur weiteren ffnung des
Eichwesens fr Private**

DER BAYERISCHE MINISTERPRSIDENT
B III 1

Mnchen, den 30. Mai 1995

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Prsident!

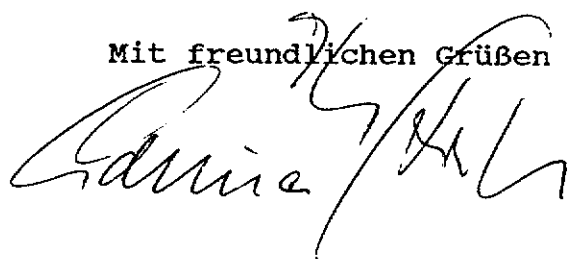
Gem dem Beschlu der Bayerischen Staatsregierung bermittle ich die
in der Anlage mit Vorblatt und Begrndung beigelegte

Entschlieung des Bundesrates zur weiteren ffnung des
Eichwesens fr Private

mit dem Antrag, da der Bundesrat diese Entschlieung fassen mge.

Ich bitte, die Entschlieung den zustndigen Ausschssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren



Anlage

EntschlieBung des Bundesrates zur weiteren Öffnung des Eichwesens für Private

Der Bundesrat möge beschließen:

"Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, durch eine Änderung der Eichordnung baldmöglichst die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Ersteichung aller der Eichpflicht unterliegenden Meßgeräte künftig auch durch deren Hersteller vorgenommen werden kann. Der Bundesrat sagt seine aktive Mitwirkung an einer solchen Novellierung zu.

Seit Januar 1993 haben Hersteller nichtselbsttätiger Waagen die Möglichkeit, die Ersteichung ihrer Produkte selbst vorzunehmen, sofern sie über ein anerkanntes und überwachtes Qualitätssicherungssystem verfügen.

Diese Privatisierungsentscheidung hat sich als sehr vorteilhaft erwiesen. Sie schafft einen Anreiz, Qualitätssicherungssysteme einzuführen, zugunsten des Produkts zu nutzen und gleichzeitig Kosten für das Tätigwerden staatlicher Stellen einzusparen. Die staatlichen Eichbehörden wurden in einem zentralen Bereich des Gesetzlichen Meßwesens nicht unerheblich entlastet.

Der heutige Stand der Fertigungstechnik, die verfügbaren Methoden betrieblicher Qualitätssicherung und die internationalen Normen zum Qualitätsmanagement lassen erwarten, daß herstellereigene Ersteichungen auch bei anderen Meßgeräten Ergebnisse zeitigen, die den Bedürfnissen und Ansprüchen des Verbraucherschutzes und des redlichen Geschäftsverkehrs entsprechen.

Im Interesse einer weiteren Deregulierung sollte daher die Möglichkeit, Ersteichungen selbst vorzunehmen, allen Unternehmen eingeräumt werden, die eichpflichtige Produkte herstellen und über ein anerkanntes und überwachtes Qualitätssicherungssystem verfügen."

14.07.95

Beschluß
des Bundesrates

**Entschlieung des Bundesrates zur weiteren ffnung des Eichwesens
fr Private**

Der Bundesrat hat in seiner 687. Sitzung am 14. Juli 1995 nachstehende
Entschlieung gefat:

Entschlieung des Bundesrates**zur weiteren ffnung des Eichwesens fr Private**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, durch eine nderung der Eichordnung baldmglichst die Voraussetzungen dafr zu schaffen, da die Ersteichung aller der Eichpflicht unterliegenden Megerte knftig auch durch deren Hersteller vorgenommen werden kann. Der Bundesrat sagt seine aktive Mitwirkung an einer solchen Novellierung zu.

Seit Januar 1993 haben Hersteller nichtselbstttiger Waagen die Mglichkeit, die Ersteichung ihrer Produkte selbst vorzunehmen, sofern sie ber ein anerkanntes und berwachtes Qualittssicherungssystem verfgen.

Diese Privatisierungsentscheidung hat sich als sehr vorteilhaft erwiesen. Sie schafft einen Anreiz, Qualittssicherungssysteme einzufhren, zugunsten des Produkts zu nutzen und gleichzeitig Kosten fr das Ttigwerden staatlicher Stellen einzusparen. Die staatlichen Eichbehrden wurden in einem zentralen Bereich des Gesetzlichen Mewesens nicht unerheblich entlastet.

Der heutige Stand der Fertigungstechnik, die verfügbaren Methoden betrieblicher Qualitätssicherung und die internationalen Normen zum Qualitätsmanagement lassen erwarten, daß herstellereigene Ersteichungen auch bei anderen Meßgeräten Ergebnisse zeitigen, die den Bedürfnissen und Ansprüchen des Verbraucherschutzes und des redlichen Geschäftsverkehrs entsprechen.

Im Interesse einer weiteren Deregulierung sollte daher die Möglichkeit, Ersteichungen selbst vorzunehmen, allen Unternehmen eingeräumt werden, die eichpflichtige Produkte herstellen und über ein anerkanntes und überwachtes Qualitätssicherungssystem verfügen.